Anlage 3 - HzV-Vergütung und Abrechnung

§ 1 HzV-Vergütungspositionen

Die Vertragspartner vereinbaren für die in **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** (EBM-Ziffernkranz in der jeweils aktuellen Fassung) zu erbringenden Leistungen folgende HzV-Vergütung:

Für die in der nachfolgenden Vergütungstabelle aufgeführten Leistungen gilt, soweit in dieser Anlage nebst Anhängen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, das Folgende:

- Alle Leistungen sind sowohl vom Betreuarzt als auch vom Vertreterarzt abrechenbar.
- Jede einzelne Leistung ist einmal t\u00e4glich pro HAUSARZT und pro HzV-Versicherten abrechenbar.
- Alle Leistungen sind miteinander am selben Tag pro HAUSARZT und pro HzV-Versicherten abrechenbar (gleiches Leistungsdatum). Zusätzlich zu den Pauschalen sind entsprechend den Abrechnungsregeln dieser Anlage nebst Anhängen auch Zuschläge und Einzelleistungen abrechenbar.

Leistung/ Bezeichnung	Leistungsinhalt	Abrechnungsregeln	Betrag
Pauschalen			
P1 Kontaktunabhängige Grundpauschale	 Leistungen gemäß §§ 3, 4 des HzV-Vertrages Leistungsinhalt der P2 im ersten Kontaktquartal des Versichertenteilnahmejahres ist von der P1 umfasst 	 1 x pro Versichertenteilnahmejahr P1 wird jeweils im Zuge der Abrechnung des ersten Versichertenteilnahmequartals in voller Höhe ausgezahlt. Für die Berechnung wird immer das aktuelle HzV-Versichertenverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 des HzV-Vertrages zugrunde gelegt Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des Hausarztes/Ausscheiden des Hausarztes/§ 5 des HzV-Vertrages) oder des HzV-Versicherten aus der HzV wird dem Hausarzt für jedes Quartal des Versichertenteilnahmejahres, in dem er nicht mehr Betreuarzt des HzV-Versicherten war, 5,00 EUR von der P1 abgezogen, sofern in dem unvollständigen Versichertenteilnahmejahr, in dem der Arztwechsel/Ausscheiden des Haus- 	60,00 EUR

Seite 1 von 14 Stand: 30.11.2016

P2	■ Hausärztliche Versorgung	arztes oder des HzV- Versicherten aus der HzV stattgefunden hat, auch mindestens 1 Arzt- Patienten-Kontakt stattge- funden hat. Hat in einem solchen Fall kein Arzt- Patienten-Kontakt stattge- funden, wird dem Hausarzt für jedes Quartal, in dem er nicht mehr Betreuarzt war, ein Betrag von 15,00 EUR von der P1 abgezogen Voraussetzung: Wird nur dem Betreuarzt ("Be- treuarzt") vergütet Max. 1 x pro Quartal	40,00 EUR
Kontaktabhängige Pauschale	des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berücksichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistungen im Rahmen der organisierten Notfallversorgung Information der Versicherten zur HzV sowie die Abwicklung und Koordination der besonderen hausärztlichen Versorgung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des HzV-Vertrages	 Max. 3 x pro Versichertenteilnahmejahr Im ersten Versichertenteilnahmequartal eines Versichertenteilnahmejahres, in dem ein oder mehrere Arzt-Patienten-Kontakte stattfinden, wird die P2 nicht vergütet, da die Vergütung bereits mit der Grundpauschale P1 abgedeckt ist Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal sowie mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt in einem der Vorquartale des Versichertenteilnahmejahres Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	10,00 LOIX
P3 Zuschlag für chronisch kranke Patienten	 Betreuung von chronisch kranken Patienten Ein chronisch kranker Patient im Sinne dieser Anlage 3 ist derjenige Patient, der mindestens eine der Erkrankungen hat, die zu den im Morbi-RSA aufgeführten 80 Diagnosegruppen gehört und für den mindestens eine entsprechende definierte gesicherte und endstellige Diagnose übermittelt wurde 	 Max. 1 x pro Quartal Max. 4 x pro Versichertenteilnahmejahr Voraussetzung: Nur für chronisch kranke Patienten gemäß dieser Anlage 3 mit mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	20,00 EUR
P4 Zuschlag für die Be- handlung multimorbider Patienten	Speziell auf die Bedürfnisse multimorbider Patienten abge- stimmte und P2/P3 ergänzen- de hausärztliche Versorgung	 P4 wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern es sich bei diesem gemäß der Definition (vgl. Anhang 5) um einen multimorbiden Patienten handelt und im entsprechen- 	15,00 EUR

Seite 2 von 14 Stand: 30.11.2016

		den Abrechnungsquartal mindestens ein persönli- cher HAUSARZT-Patient- Kontakt stattgefunden hat.	
		 Der Zuschlag wird automatisch aufgrund der an das Rechenzentrum übermittelten Daten gemäß der Definition (mindestens jeweils 1 Diagnose aus mindestens 3 unterschiedlichen Krankheitsbereichen, vgl. Anhang 5) generiert. Änderungen im ICD-10-Katalog führen zu Aktualisierungen des Anhangs 5. Die HAUSÄRZTE stimmen einer entsprechenden Anpassung schon jetzt zu. 	
Vertreterpauschale	Hausärztliche Versorgung des Patienten gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3 ohne Berück- sichtigung der im Abschnitt "Einzelleistungen" aufgeführten Leistungen sowie der Leistun- gen im Rahmen der organisier- ten Notfallversorgung	 Max. 1 x pro Quartal Nicht am selben Tag mit der Zielauftragspauschale abrechenbar Bei Vertretungen innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abrechenbar Voraussetzung: Mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal Wird nur dem Vertreterarzt ("Vertreterarzt") vergütet 	20,00 EUR
Zielauftragspauschale	Erbringung der im Zielauftrag definierten Leistung inklusive Befundübermittlung	 Nicht am selben Tag mit der Vertreterpauschale abre- chenbar Zielauftrag innerhalb einer BAG/eines MVZ nicht abre- chenbar Voraussetzung: mind. 1 Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsguartal 	20,00 EUR
Zuschläge		iiii Abreciiiuligsquartai	
Z1 Zuschlag zur rationalen Pharmakotherapie auf P2	Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Ver- tragssoftware	 Zuschlag auf jede vergütete P2 (max. 3 x pro Versichertenteilnahmejahr), sofern die in Anhang 2 zu dieser Anlage 3 genannten Quoten erfüllt sind Wird nur dem Betreuarzt vergütet 	4,00 EUR
Z2 VERAH-Zuschlag auf P3	Betreuung chronisch kranker Patienten durch eine VERAH- geprüfte MFA (Versorgungsas- sistentin in der hausärztlichen Praxis)	 Zuschlag auf jede vergütete P3 (max. 4 x pro Versi- chertenteilnahmejahr) Weitere Bestimmungen zur Abrechnung des VERAH- Zuschlages werden in An- hang 3 zu dieser Anlage 3 	5,00 EUR

Seite 3 von 14 Stand: 30.11.2016

			<u> </u>
		geregelt Voraussetzung: Eine MFA/Arzthelferin des Betreuarztes verfügt über die Qualifikation VERAH Wird nur dem Betreuarzt vergütet	
Z3 Impf-Zuschlag	Influenza-Impfung gemäß Empfehlung der STIKO und Dokumentation in der Ver- tragssoftware anhand der Impf- Ziffer 89111	Der Impf-Zuschlag wird auf P1 aufgeschlagen, wenn der HAUSARZT bei den HzV-Versicherten (Alter: ab 60 Jahre) die in Anhang 4 zu dieser Anlage 3 näher geregelte Impf-Quote erreicht. Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte.	2,00 EUR / Vertrags- teilnahmejahr
	Zweite MMR (Masern, Mumps, Röteln) gemäß Empfehlung der STIKO und Dokumentation in der Vertragssoftware anhand der Impfziffer 89301 B.	Der Impf-Zuschlag wird auf P1 aufgeschlagen, wenn der HAUSARZT bei den HzV-Versicherten der entsprechenden Altersgruppe die in Anhang 4 zu dieser Anlage 3 näher geregelte Impf-Quote erreicht. Gilt nur für Kinderund Jugendärzte.	2,00 EUR / Vertragsteilnahmejahr
Z4 Psychosomatik- Zuschlag auf P1	Qualifikation des Arztes zur Erbringung der Leistung "Psy- chosomatik" (GOP 35100 und 35110 gemäß EBM vgl. An- hang 1)	 Zuschlag auf jede vergütete P1 Voraussetzung: Der HAUSARZT muss dem Hausärzteverband per verbindlicher Selbstauskunft erklären, dass er die Leistung erbringt. Der Zuschlag erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal Wird nur dem Betreuarzt vergütet Erfolgt vor Ablauf des Versichertenteilnahmejahres ein Wechsel des HAUSARZTES/Ausscheiden des HAUSARZTES (§ 5 des HzV-Vertrages) oder des HzV-Versicherten aus der HzV wird dem HAUSARZT für jedes Quartal des Versichertenteilnahmejahres dieser Zuschlag anteilig abgezogen. 	7,00 EUR
Z5 Zuschlag Palliativbe- handlung	Behandlung eines Palliativpati- enten	 Zuschlag wird einmal pro Abrechnungsquartal je HZV-Versicherten vergütet, sofern es sich bei diesem um einen Palliativ- patienten handelt Der Zuschlag wird automatisch aufgrund der an das Rechenzentrum übermittel- 	145,00 EUR

Seite 4 von 14 Stand: 30.11.2016

Г		I	7
		ten Diagnose generiert nicht für HzV-Patienten abrechenbar, bei denen der Betreuarzt bereits Ho- norar für seine SAPV- Betreuung als SAPV-Arzt erhält max. 5 x pro HzV- Versicherten Voraussetzung: Nachweis Palliativpatient durch ICD-10-Code Z51.5 G mind. ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Abrechnungsquartal	
Z6 Check-Up-Zuschlag	Gesundheitsuntersuchung gemäß EBM 01732, gemäß Anlage 2 des HzV-Vertrages durchführbar, erweitert um folgende Leistungen: Bestimmung von HDL-Cholesterin (EBM 32061),LDL-Cholesterin (EBM 32062), Gamma-GT (EBM 32071), Hämoglobin (EBM 32038)	 Der Check-Up-Zuschlag wird – jeweils einmal pro Kalenderjahr des HAUSARZTES – auf P 1 aufgeschlagen, wenn der HAUSARZT bei den HZV-Versicherten (Alter: ab 35 Jahre) die in Anhang 4 näher geregelte Check-Up-Quote erreicht. Check-Up max. 1x in zwei Kalenderjahren bei HzV-Versicherten ab 35 Jahren abrechenbar Voraussetzung: Gilt nicht für Kinder- und Jugendärzte. 	6,00 EUR
Einzelleistungen		gendarzte.	
01100 Unvorhergesehene Inan- spruchnahme I	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01100 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 19:00 und 22:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die Inanspruchnahme nicht in einer Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 7:00 – 19:00 Uhr	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	25,00 EUR
01101 Unvorhergesehene Inan- spruchnahme II	Unvorhergesehene Inanspruchnahme zu folgenden Zeiten (GOP 01101 gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3): zwischen 22:00 und 07:00 Uhr oder an Samstagen (sofern die	 Grundsätzlich nicht am selben Tag mit Zielauftrag abrechenbar Kann in zu begründenden Ausnahmefällen mehrfach am Tag abgerechnet werden 	40,00 EUR

Seite 5 von 14 Stand: 30.11.2016

	In a non-mark not be a state of		
	Inanspruchnahme nicht in einer vorgesehenen Terminsprechstunde liegt) oder Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder am 24. Dezember oder am 31. Dezember zwischen 19:00 – 07:00 Uhr		
01611 Verordnung von medizi- nischer Rehabilitation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 01611)		38,00 EUR
02300 Kleinchirurgischer Ein- griff I und/oder primäre Wundversorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02300)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02301 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	8,00 EUR
02301 Kleinchirurgischer Ein- griff II und/oder primäre Wundversorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02301)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02302 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	16,00 EUR
02302 Kleinchirurgischer Ein- griff III und/oder primäre Wundversorgung und/oder Epilation	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 02302)	 Nicht am selben Tag abrechenbar mit 02300 und 02301 Kann in Ausnahmefällen am selben Tag neben 02300, 02301 und 02302 abgerechnet werden * 	30,00 EUR
03240 Hausärztlich- geriatrisches Basis- assessment	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03240)	Max. 2 x pro Versichertenteil- nahmejahr	17,00 EUR
03321 Belastungs- Elektrokardiographie (Belastungs-EKG)	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 03321)		26,00 EUR
33012 Schilddrüsen- Sonographie	Gemäß Leistungslegende ge- mäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33012)		11,00 EUR
33042 Abdominelle Sonogra- phie	Gemäß Leistungslegende gemäß EBM, vgl. Anhang 1 zu dieser Anlage 3 (GOP 33042)	Max. 2 x pro Quartal	21,00 EUR
Krebsfrüherkennungs- untersuchung	 Untersuchung zur Früher- kennung von Krebserkran- kungen bei einer Frau ge- mäß Abschnitt B. 1. der Krebsfrüherkennungs- Richtlinien in der jeweils ak- tuellen Fassung 	Eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale (gleiches Leistungsdatum) neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich. Ausnahme: es werden weitere per Zielauftrag angeforderte Leistungen (z.B.	20,00 EUR / Leistung

Seite 6 von 14 Stand: 30.11.2016

	 Untersuchung zur Früher- kennung von Krebserkran- kungen bei einem Mann gemäß Abschnitt C. 1. der Krebsfrüherkennungs- Richtlinien in der jeweils ak- tuellen Fassung 	Ultraschall, Ergometrie etc.) erbracht.	16,00 EUR / Leistung
	 Untersuchung zur Früher- kennung von Krebserkran- kungen der Haut gem. Ab- schnitt B.1 (Frauen) bzw. C.1 (Männer) der Krebsfrüh- erkennungs-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fas- sung. 	Mit der Abrechnung der Leistung ist zu bestätigen, dass die entsprechende Qualifikation vorliegt. Auffällige bzw. zu beobachtende Befunde sind zu dokumentieren. Eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale (gleiches Leistungsdatum) neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich. Ausnahme: es werden weitere per Zielauftrag angeforderte Leistungen (z.B. Ultraschall, Ergometrie etc.) erbracht.	25,00 EUR / Leistung
Kindervorsorge	Kindervorsorgeuntersuchungen U1-U9, J1	HAUSÄRZTE können die Kindervorsorgeuntersuchungen U1-U9, J1 für bei ihnen eingeschriebene Patienten selbst erbringen und abrechnen oder bei einem an der HzV teilnehmenden Kinder- und Jugendarzt erbringen lassen. Die Untersuchung durch einen Kinderund Jugendarzt per Zielauftrag beinhaltet einen Arztbrief an den HAUSARZT. Eine zusätzliche Abrechnung der Zielauftragspauschale (gleiches Leistungsdatum) neben dieser Einzelleistung ist nicht möglich. Ausnahme: es werden weitere per Zielauftrag angeforderte Leistungen (z.B. Ultraschall, Ergometrie etc.) erbracht.	30,00 EUR / Untersuchung

* Anmerkung: Ausnahmefall bedeutet:

Die Gebührenordnungspositionen 02300, 02301 und 02302 sind bei Patienten mit den Diagnosen Nävuszellnävussyndrom (ICD-10-GM: D22.-) und/oder mehreren offenen Wunden (ICD-10-GM: T01.-) mehrfach in einer Sitzung - auch nebeneinander, jedoch insgesamt höchstens fünfmal am Behandlungstag - abrechenbar.

Seite **7** von **14** Stand: 30.11.2016

Begrifflichkeit	Beschreibung
Betreuarzt	Ein Betreuarzt ist ein vom Versicherten gewählter HAUSARZT.
Vertreterarzt	Ein Vertreterarzt ist ein HAUSARZT in einem Vertretungsfall gem. § 32 Abs. 1 S.2 Ärzte-ZV, der zum Zeitpunkt eines Arzt-Patienten-Kontaktes nicht Betreuarzt und nicht Stellvertreterarzt eines HzV-Versicherten ist.
Stellvertreterarzt	Ein Stellvertreterarzt ist ein Praxispartner des Betreuarztes innerhalb einer BAG/eines MVZ, der die Vertretung des Betreuarztes übernimmt. Durch den Stellvertreterarzt erbrachte HzV-Leistungen werden bei der Abrechnung dem Betreuarzt zugeordnet, unabhängig davon, ob der Stellvertreterarzt an der HzV teilnimmt (siehe § 3 Ziffer IV.).
Versichertenteilnahmejahr	Ein Versichertenteilnahmejahr sind 4 aufeinander folgende Quartale beginnend mit dem Tag, an dem der Versicherte als HzV-Versicherter im Sinne des HzV-Vertrages gilt (Aufnahme in das HzV-Versichertenverzeichnis und Übermittlung an den Hausärzteverband). Bei einem durch die IKK stattgegebenen Wechsel des HAUSARZTES (auch innerhalb einer BAG/eines MVZ) beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr. Ein Versichertenteilnahmejahr beginnt am ersten Tag des Quartals (1.1., 1.4., 1.7., 1.10.). Ab dem 5., 9., 13. usw. Versichertenteilnahmequartal beginnt ein neues Versichertenteilnahmejahr.
Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) sind rechtlich verbindliche Zusammenschlüsse von • Vertragsärzten und/oder Vertragspsychotherapeuten oder • Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder • MVZ untereinander zur gemeinsamen Ausübung der Tätigkeit. Keine BAG sind Praxisgemeinschaften, Apparategemeinschaften oder Laborgemeinschaften und andere Organisationsgemeinschaften. Aus technischer Sicht haben Leistungserbringer innerhalb einer BAG im Betrachtungszeitraum die gleiche Betriebsstättennummer (BSNR).

§ 2 Laufzeit

Die Vergütungsvereinbarung gemäß dieser **Anlage 3** nebst Anhängen gilt zunächst bis zum 30. Juni 2020 (§ 11 Abs. 6 des HzV-Vertrages)

§ 3 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

I. EBM-Ziffernkranz (Anhang 1 zu dieser Anlage 3)

Der Leistungsumfang von P1 bis P3 sowie Zuschläge und Einzelleistungen bestimmen sich grundsätzlich anhand des "EBM-Ziffernkranzes" gemäß Anhang 1 zu dieser Anlage 3. Innerhalb der Laufzeit dieser Vereinbarung nach § 2 werden Leistungsergänzungen bzw. - kürzungen gemäß der Beschlüsse des Bewertungsausschusses zu EBM-Änderungen im Rahmen der Pauschale als Leistungen berücksichtigt bzw. entfallen im EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3, soweit die IKK und der Hausärzteverband keine abweichende Vereinbarung treffen. Bei Leistungsergänzungen bzw. -kürzungen welche die Höhe der Vertragsärztlichen Gesamtvergütung beeinflussen, entscheiden die IKK und der Hausärzteverband gemeinsam im Wege von Vergütungsverhandlungen über die zukünfti-

Seite 8 von 14 Stand: 30.11.2016

ge Berücksichtigung der neuen EBM-Gebührenordnungspositionen im Rahmen der HzV-Vergütung. Bis zu einer Einigung werden diese Leistungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

II. Dokumentation

Der HAUSARZT hat alle Diagnosen gemäß § 295 Abs. 1 SGB V über die Vertragssoftware in Verbindung mit der jeweils aktuellen Klassifikation der Krankheiten des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu übermitteln und die geltenden Kodierrichtlinien anzuwenden (siehe § 3 Abs. 5 b) des HzV-Vertrages). Gesicherte Diagnosen sind endstellig zu übermitteln.

III. Abrechnung des Betreuarztes für die HzV-Versicherten, die ihn als HAUSARZT gewählt haben

- (1) Der HAUSARZT rechnet für die HzV-Versicherten, die ihn als HAUSARZT gewählt haben, Pauschalen, Zuschläge und Einzelleistungen gemäß dieser **Anlage 3** ab. Damit sind alle hausärztlichen, von der HzV erfassten Leistungen abgedeckt.
- (2) Der HAUSARZT ist verpflichtet, für HzV-Versicherte, sofern er über die Qualifikation und Ausstattung verfügt, alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes (**Anhang 1** zu dieser **Anlage 3**) im Rahmen dieses Vertrages zu erbringen. Dies gilt auch für Laborleistungen, die er selbst erbringen kann. Kann ein Arzt aufgrund fehlender Qualifikation bzw. Ausstattung eine in diesem Ziffernkranz aufgeführte Leistung nicht erbringen, so muss die erforderliche Leistungserbringung über einen Zielauftrag bzw. Auftragsüberweisung an einen anderen HAUSARZT bzw. bei Laborleistungen durch Beauftragung eines Labors erfolgen. Die Beauftragung von Laborleistungen durch den HAUSARZT erfolgt auf seine Kosten. Die Kosten der in dem EBM-Ziffernkranz mit dem Zusatz "Pauschale" gekennzeichneten Laborleistungen sind durch die HzV-Vergütung gemäß Anlage 3 abgegolten.
- (3) Alle Leistungen des EBM-Ziffernkranzes gemäß Anhang 1 dieser Anlage 3 sind mit den Regelungen des § 1 dieser Anlage 3 abgegolten. Sofern Leistungen erbracht werden, die in dem EBM-Ziffernkranz nach Anhang 1 zu dieser Anlage 3 nicht aufgeführt sind, erfolgt die Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung. Hierbei darf keine Versichertenpauschale (Ordinationskomplex) über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden.

IV. Besonderheiten bei HzV-Leistungen innerhalb von BAG/MVZ

- (1) Leistungen gemäß **Anhang 1** zu dieser **Anlage 3** sind im Umfang des Leistungsspektrums der BAG/des MVZ ebenfalls durch die Pauschalen abgegolten. Werden sie nicht vom Betreuarzt, sondern durch einen anderen Arzt innerhalb der BAG/des MVZ (Stellvertreterarzt) erbracht (unabhängig davon, ob dieser an der HzV teilnimmt) und zusätzlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet, ist dies eine Doppelabrechnung im Sinne des § 13 Abs. 2 des HzV-Vertrages.
- (2) Die Abrechnung von Vertreterpauschalen oder Zielauftragspauschalen innerhalb von BAG/MVZ ist nicht möglich.

Seite 9 von 14 Stand: 30.11.2016

V. Leistungsumfang bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen

Der Behandlungsauftrag bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen orientiert sich an dem altersgemäß typischen Leistungsumfang. So sind insbesondere bei Kleinkindern die Entwicklungsdiagnostik, die altersgemäßen Vorsorgeuntersuchungen oder Impfleistungen vom Betreuarzt gemäß den entsprechenden Richtlinien zu erbringen.

VI. Impfleistungen

- (1) Der Leistungsumfang zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie die Verordnung des Impfstoffes richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der zwischen der IKK und der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossenen "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen".
- (2) Unbeschadet der pauschalierten Vergütung von Schutzimpfungen sind alle Impfleistungen analog den Ziffern der "Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen Anlage 1" in der HzV-Abrechnung zu dokumentieren.

§ 4 Abrechnung der HzV-Vergütung durch den Hausärzteverband

(1) Der Hausärzteverband ist zur ordnungsgemäßen Abrechnung der HzV-Vergütung des HAUSARZTES nach den Vorgaben dieser **Anlage 3** verpflichtet. Das vom Hausärzteverband hierzu eingesetzte Rechenzentrum ist derzeit:

HÄVG Rechenzentrum GmbH Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln

Service-Hotline: 02203 5756 1111

Fax: 02203 57561110

Das Rechenzentrum betreffende Änderungen teilt der Hausärzteverband dem HAUSARZT und der IKK spätestens 1 Monat vor dem Beginn eines Abrechnungsquartals schriftlich mit.

- (2) Der Hausärzteverband stellt dem HAUSARZT jeweils bis spätestens zum 25. Tag des letzten Monats im Quartal die Information über den Teilnahmestatus seiner HzV-Versicherten für das folgende Abrechnungsquartal (Informationsbrief Patiententeilnahmestatus) zur Verfügung. Diese Information erfolgt auf Basis des von der Krankenkasse gemäß § 10 Abs. 2 des HzV-Vertrages übermittelten HzV-Versichertenverzeichnisses.
- (3) Der HAUSARZT übermittelt dem Hausärzteverband seine Abrechnung der HzV-Vergütung ("HzV-Abrechnung") elektronisch jeweils bezogen auf ein Abrechnungsquartal spätestens bis zum Ablauf des 5. Kalendertages des auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgenden Monats (5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober) ("HzV-Abrechnungsfrist"). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der HzV-Abrechnung im Rechenzentrum. Bei verspäteter Übermittlung ist der Hausärzteverband berechtigt, eine Abrechnung gegenüber der IKK erst im Folgequartal vorzunehmen.

Seite **10** von **14** Stand: 30.11.2016

- (4) Der Hausärzteverband ist verpflichtet, die HzV-Abrechnung des HAUSARZTES auf Plausibilität nach Maßgabe dieser **Anlage 3** unter Zugrundelegung der in § 6 dieser **Anlage 3** genannten Abrechnungsprüfkriterien für den HAUSARZT zu prüfen.
- (5) Auf der Grundlage der im Sinne des vorstehenden Absatzes 4 geprüften HzV-Abrechnung des HAUSARZTES erstellt der Hausärzteverband die Testabrechnung sowie die Abrechnungsdatei. Bei Beanstandungen der IKK innerhalb der Testprüffrist und bei Abrechnungsrügen der IKK überprüft der Hausärzteverband die Testabrechnung bzw. die Abrechnungsdatei erneut. Er ist verpflichtet den Teil der Testabrechnung bzw. der Abrechnungsdatei zu korrigieren, der von einer Beanstandung der IKK im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 sowie der Abrechnungsrüge betroffen ist, sofern und soweit er den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Abrechnung nach § 6 dieser **Anlage 3** (Abrechnungsprüfkriterien) widerspricht.
- (6) Der Hausärzteverband prüft den Betrag aller von der IKK erhaltenen Zahlungen sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 7 dieser **Anlage** 3 und stellt dem HAUSARZT nach Erhalt der Zahlung von der IKK einen Abrechnungsnachweis ("Abrechnungsnachweis") online unter www.arztportal.hausaerzteverband.de zum Download bereit. Die Bereitstellung des Abrechnungsnachweises kann auch in Papierform erfolgen. Der Abrechnungsnachweis berücksichtigt die im Abrechnungsquartal geleistete HzV-Vergütung gemäß § 1 dieser **Anlage 3**, die Verwaltungspauschale sowie zum Zeitpunkt der Erstellung des Abrechnungsnachweises geprüfte und nach Maßgabe der Abrechnungsprüfkriterien gemäß § 6 dieser **Anlage 3** berechtigte Abrechnungsrügen.
- (7) Der HAUSARZT ist verpflichtet, den bereitgestellten Abrechnungsnachweis unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und dem Hausärzteverband etwaige Beanstandungen des Abrechnungsnachweises sowie weitere Fehlbeträge unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Hinsichtlich über den Abrechnungsnachweis bzw. die Zahlung der IKK hinausgehender Ansprüche des HAUSARZTES wird sich der Hausärzteverband im Benehmen mit dem HAUSARZT um eine Fehleranalyse und Fehlerkorrektur sowie gegebenenfalls eine Abrechnung im nächsten Quartal gegenüber der IKK bemühen. Der Hausärzteverband ist zur außergerichtlichen Klärung von Beanstandungen des HAUSARZTES verpflichtet, sofern er dem HAUSARZT nicht mit dem Abrechnungsnachweis oder in sonstiger Weise schriftlich mitgeteilt hat, dass die Beanstandung auf Grundlage der Abrechnungsprüfkriterien nach § 6 dieser **Anlage 3** ungerechtfertigt ist.

Seite 11 von 14 Stand: 30.11.2016

§ 5 Abrechnung der HzV-Vergütung gegenüber der IKK

- (1) Zum Zwecke der Abrechnung übersendet der Hausärzteverband der IKK eine Abrechnungsdatei ("Abrechnungsdatei") als zahlungsbegründende Unterlage. Der Hausärzteverband bedient sich zur Erfüllung seiner Verpflichtung des in § 4 dieser Anlage genannten Rechenzentrums (§ 295a Abs. 2 SGB V). Die Abrechnungsdatei enthält die von den teilnehmenden HAUSÄRZTEN abgerechneten und geprüften Abrechnungspositionen für ihre erbrachten Leistungen und weist die Beträge der für den jeweiligen HAUSARZT geprüften HzV-Vergütung im Sinne des § 11 Abs. 1 einschließlich der geleisteten Abschlagszahlungen im Sinne des § 11 Abs. 3 des HzV-Vertrages aus.
- (2) Die IKK hat eine Prüffrist von 20 Arbeitstagen ("Prüffrist"), innerhalb derer sie die Abrechnungsdatei gemäß den in § 6 aufgeführten Abrechnungsprüfkriterien prüft. Ist die IKK der Auffassung, dass der ihr übermittelten Abrechnungsdatei ganz oder in Teilen keine ordnungsgemäße Abrechnung zugrunde liegt, hat sie dies innerhalb der Prüffrist dem Hausärzteverband schriftlich und begründet unter Angabe eines konkreten Mangels mitzuteilen ("Abrechnungsrüge"). Eine unbegründete Mitteilung über Abrechnungsmängel gilt nicht als Abrechnungsrüge.
 - a) Erfolgt innerhalb der Prüffrist keine Abrechnungsrüge, ist die IKK innerhalb einer Zahlungsfrist von 8 Kalendertagen ("Zahlungsfrist") zum Ausgleich des in der Abrechnungsdatei genannten Betrages verpflichtet. Abs. 4 bleibt unberührt.
 - b) Erfolgt innerhalb der Prüffrist eine Abrechnungsrüge, ist die IKK hinsichtlich des Betrages, der nicht von der Abrechnungsrüge betroffen ist (unbeanstandete Abrechnungspositionen), entsprechend lit. a) zur Zahlung verpflichtet. Die Zahlungsfrist beginnt mit Ablauf der Prüffrist zu laufen. § 12 des HzV-Vertrages bleibt unberührt (Ausgleich von Zahlungen).
- (3) Die IKK hat die Zahlung auf das schriftlich vom Hausärzteverband benannte Konto der HÄVG ("<u>Abrechnungskonto</u>") zu leisten. Eine Änderung der Kontoverbindung wird der Hausärzteverband spätestens 10 Tage vor ihrer Wirksamkeit der IKK schriftlich mitteilen.
- (4) Die IKK leistet drei monatliche Abschlagszahlungen pro Quartal im Sinne von § 11 Abs. 3 des HzV-Vertrages. Die Zahlung erfolgt monatlich jeweils zum 1. Kalendertag für den Vormonat (z. B. für Q1: 1. Februar, 1. März, 1. April; z.B. für Q2: 1. Mai, 1. Juni, 1. Juli, usw.). Die Summe der Abschlagszahlungen je Versicherten beträgt 162,00 EUR je Versichertenteilnahmejahr verteilt auf 12 Abschlagszahlungen (3 Abschlagszahlungen je Quartal). Der Hausärzteverband ist berechtigt, die Höhe der Abschlagszahlungen je Versicherten während eines Versichertenteilnahmejahres quartalsweise anzupassen. Hierbei darf die Summe der Abschlagszahlungen von 162,00 EUR je Versicherten im Versichertenteilnahmejahr insgesamt nicht überschritten werden. Die IKK wird über die Anpassungen jeweils informiert.
- (5) Die IKK kann gegenüber dem HAUSARZT binnen 3 Jahren nach Erhalt der Abrechnungsdatei sachlich-rechnerische Berichtigungen geltend machen.

Seite 12 von 14 Stand: 30.11.2016

§ 6 Abrechnungsprüfkriterien

- (1) Hausärzteverband und IKK prüfen die HzV-Abrechnung auf Vertragsgemäßheit und Plausibilität (§§ 11 bis 13 des HzV-Vertrages, **Anlage 3**) im Hinblick auf die gesetzlich und vertraglich ordnungsgemäße Leistungserbringung und die formal richtige Abrechnung der erbrachten Leistungen (ordnungsgemäße Dokumentation über und gemäß den Vorgaben der Vertragssoftware).
- (2) Die Prüfung erfolgt insbesondere anhand der folgenden Daten:
 - a) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Teilnahme an der HzV;
 - b) Vorliegen der Voraussetzungen zur vertragskonformen Erbringung der Einzelleistung/des VERAH-Zuschlags (erforderliche Qualifikationen, Ausstattung, um Leistungen zu erbringen);
 - c) Vorliegen vollständiger Abrechnungsdatensätze;
 - d) Angabe der erforderlichen Diagnosendokumentation gemäß § 3 Ziffer II. dieser **Anlage 3**.
- (3) Der Umfang der vom Hausärzteverband an die IKK zum Zwecke der Prüfung übermittelten Daten entspricht dem Umfang der gemäß § 295 Abs. 1 i.V.m. 1 b SGB V übermittelten Daten.
- (4) Die Prüfungen erfolgen soweit technisch möglich automatisiert und basierend auf der durch den HAUSARZT über die Vertragssoftware nach ihrem jeweiligen Entwicklungsstand übermittelten Dokumentation.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß vorgestelltem Absatz 2 Auffälligkeiten ergeben, kann neben der vertraglich vorgesehenen Abrechnungskorrektur (§ 13 des HzV-Vertrages) das Prüfwesen nach **Anlage 8** einschlägig sein.
- (6) Bei einer Änderung der Vergütungsregelung nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 des Vertrages wird als Teil dieser Änderung eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Abrechnungskriterien vorgenommen.

§ 7 Auszahlung der HzV-Vergütung durch den Hausärzteverband

- (1) Der Hausärzteverband ist berechtigt und verpflichtet, die HzV-Vergütung von der IKK entgegenzunehmen und zu Abrechnungszwecken getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten; er bedient sich insoweit der HÄVG als Erfüllungsgehilfe und Zahlstelle. Der Hausärzteverband prüft den Betrag der von der IKK erhaltenen Zahlungen sowie die Einhaltung der Zahlungsfrist wiederum nach Maßgabe des § 5 dieser Anlage 3.
- (2) Die HÄVG ist berechtigt und verpflichtet, die von der IKK erhaltene Zahlung an den HAUSARZT zum Zwecke der Honorarauszahlung nach § 14 Abs. 3 des HzV-Vertrages gemäß den Vorgaben der **Anlage 3** weiterzuleiten; § 15 des HzV-Vertrages bleibt unberührt. Der Hausärzteverband ist verpflichtet, Zahlungen der IKK in angemessen kurzer Frist nach Erhalt unter Berücksichtigung der Frist der erforder-

lichen Prüfung des Betrages auf Übereinstimmung mit dem Rechnungsbrief weiterzuleiten, Abschlagszahlungen spätestens zum 15. Kalendertag des jeweiligen Monats.

(3) Die IKK zahlt die HzV-Vergütung mit befreiender Wirkung an die HÄVG. In Höhe der jeweiligen Zahlung an die HÄVG tritt Erfüllung gegenüber dem HAUSARZT ein (§ 362 BGB). Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Abrechnungskorrektur nach § 13 des HzV-Vertrages.

§ 8 Anhänge

Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Anlage 3:

Anhang 1 zu Anlage 3: Leistungsbeschreibung gemäß EBM-Ziffernkranz

Anhang 2 zu Anlage 3: Rationaler Pharmakotherapie-Zuschlag

Anhang 3 zu Anlage 3: VERAH-Zuschlag

Anhang 4 zu Anlage 3: Check-Up- und Impfquote

Anhang 5 zu Anlage 3: Krankheitsgruppen Multimorbidität (P4)

Seite 14 von 14 Stand: 30.11.2016